

Anzeige Wechsel eines Wasserzählers zur Absetzung von Schmutzwassermengen



Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze
Fachbereich Kundenbetreuung
Sanderslebener Straße 40
06333 Hettstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben zeige ich den Bedarf an einem Wechsel des Wasserzählers zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, an.

Diese Anzeige betrifft das Grundstück:

Antragsteller / Kunde

Straße, Hausnummer

Name, Vorname

PLZ Ort

Straße, Hausnummer

Gemarkung Flur Flurstück

PLZ, Ort

Telefonnummer / E-Mail

Kundennummer

Zähler-Nr. aktuell: _____

Zählerstand aktuell: _____ m³

Einen den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler habe ich vorrätig und bitte um Mitteilung eines Termins zum Wechsel und zur Abnahme durch den AZV Wipper-Schlenze.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift Kundin / Kunde

Ausgebauter Minderungsähler

Zählernummer: _____

Zählergröße: _____

Zählerstand Ausbau: _____

Ausbaudatum: _____

geeicht bis: _____

Neu eingebauter Minderungsähler

Zählernummer: _____

Zählergröße: _____

Zählerstand Einbau: _____

Einbaudatum: _____

geeicht bis: _____

- Die Installation des Minderungsählers erfolgte ordnungsgemäß fest im Leitungsnetz.
- Der Minderungsähler wurde verplombt.
- Ich bestätige hiermit, dass die Leitungsnetze Trinkwasser und Brauchwasser getrennt voneinander installiert wurden (bei Brauchwassernutzung).

Datum: _____

Unterschrift AZV Wipper-Schlenze: _____

Wird vom AZV ausgefüllt!

Wird vom AZV ausgefüllt!

Anzeige Wechsel eines Wasserzählers zur Absetzung von Schmutzwassermengen



Hinweis- und Infoblatt zum Wechsel eines Minderungszählers

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

ein Wechsel von Minderungszählern (zweiter Wasserzähler) ist erforderlich, wenn die Eichfrist des Zählers ausläuft oder dieser defekt ist.

Für die fristgerechte Eichung sind Sie als Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Der Eichzeitraum bei Kaltwasserzählern beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Minderungszähler gegen einen geeichten neuen Zähler auszutauschen oder eine Nacheichung durchzuführen. Der Installationspunkt darf bei Wechsel des Minderungszählers nicht verändert werden. Wasserzähler, welche bisher direkt auf dem Außenwasserhahn aufgeschraubt waren, sollten durch fest im Leitungsnetz installierte Wasserzähler ersetzt werden.

Allgemeine Hinweise zum Minderungszähler bzw. der Schmutzwassergebühren

Die Erfassung Ihres Anliegens sowie die Bearbeitung Ihrer Anzeige können nur erfolgen, wenn Sie diese vollständig und leserlich ausgefüllt im Original an den AZV Wipperf-Schlenze zurücksenden. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, das Hinweis- und Infoblatt zum Minderungszählerwechsel zur Kenntnis genommen zu haben.

Von der Schmutzwassergebühr können nur die Wassermengen abgesetzt werden, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind.

Die Nutzung von Brauchwasser, z.B. für Toilette, ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Der Nachweis dieser Wassermenge ist grundsätzlich durch einen geeichten zweiten Wasserzähler zu erbringen.

Für den Wechsel des Minderungszählers ist zu beachten:

Der Minderungszähler muss den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und ordnungsgemäß fest im Leitungsnetz installiert sowie verplombt werden.

Der Wechsel des Minderungszählers sowie dessen Verplombung erfolgt ausschließlich durch den AZV Wipperf-Schlenze!

Eine Inbetriebnahme des Minderungszählers darf erst nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch den AZV Wipperf-Schlenze erfolgen.

Zwecks Vereinbarung eines Termins zum Wechsel und zur Abnahme werden wir auf Sie zukommen.

Die **Kosten** für den Minderungszähler, den frostfreien Einbau, die Überwachung, Unterhaltung, den Wechsel und Entfernung des Gerätes **trägt der Antragsteller**. Jegliche **Veränderungen** am Minderungszähler (z. B. Defekt, Ausbau, Wechselbedarf bei Ablauf der Eichfrist) sind dem AZV Wipperf-Schlenze **unverzüglich mitzuteilen**. Eine unterbliebene Meldung führt dazu, dass der Minderungszähler bei zukünftigen Abrechnungen nicht berücksichtigt werden kann.

Unvollständig ausgefüllte Anzeigen werden nicht berücksichtigt. Alle von Ihnen angegebenen Daten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht für andere Zwecke genutzt.

Zwischenkontrollen des Minderungszählers behält sich der AZV Wipperf-Schlenze vor.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig die Anzeige unterlässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.